

Herrn MD Michael Sell  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Nur per E-Mail an [IVC1@bmf.bund.de](mailto:IVC1@bmf.bund.de)

**Präsident:**  
Dr. Andreas Mattner

**Vorstand:**  
Jan Bettink  
Ulrich Höller  
Dr. Jochen Keysberg  
Bärbel Schomberg  
Christian Ulbrich  
Thomas Zinnöcker

**Ehrenpräsident:**  
Dr. Eckart John von Freyend

**Präsidium:**  
Klaus Beine  
Matthias Böning  
Rolf Buch  
Claus-Jürgen Cohausz  
Martin Eberhardt  
Wolfgang Egger  
Birger Ehrenberg  
Rainer Eichholz  
Dr. Bruno Ettenauer  
Alexander Gebauer  
Dr. Jürgen Gehb  
Günter Manuel Giehr  
Prof. Dr. Tobias Just  
Werner Knips  
Barbara A. Knoflach  
Dr. Reinhard Kutscher  
Matthias Leube  
Reinhard Müller  
Dr. Andreas Muschter  
Andreas Pohl  
Oliver Pörr  
Dr. Georg Reutter  
Daniel Riedl  
Rupprecht Rittweger  
Martin Schramm  
Jürgen Schwarze  
Dr. Zsolt Sluitner  
Ulrich Steinmetz  
Dirk Tönges  
Peter Tzeschlock  
Dr. Hans Volkert Volckens  
Brigitte Walter  
Dr. Marc Weinstock  
Claus Wissner

**Geschäftsführer:**  
Dr. Stephan Rabe  
Klaus-Peter Hesse

**Zentraler Immobilien  
Ausschuss e.V.  
German Property Federation**  
Unter den Linden 42, 10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 - 20 21 585 - 0  
F: +49 (0) 30 - 20 21 585 - 29  
info@zia-deutschland.de  
www.zia-deutschland.de

**Büro Brüssel:**  
Rue du Commerce 31  
B-1000 Bruxelles  
Telefon: +32 (0) 2 - 792 10 05  
Telefax: +32 (0) 2 - 792 10 10

VR 25863 B (Berlin-Charlottenburg)

 **BDI**  
Mitgliedsverband des BDI

Berlin, 1. September 2015

## Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung

**Ihr GZ: IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :002**  
**Ihr DOK: 2015/0613557**

Sehr geehrter Herr Sell,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gern kommen wir Ihrer Bitte um Übermittlung einer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung nach.

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) gehört zu den bedeutendsten Interessenverbänden der Branche. Er versteht sich als Stimme der Immobilienwirtschaft und spricht mit seinen Mitgliedern, darunter 24 Verbände, für 37.000 Unternehmen der Branche. Der Verband hat sich zum Ziel gesetzt, der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung zu geben, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI).

Wir begrüßen die Zielsetzung der Reform des Investmentsteuerrechts, EU-rechtliche Risiken auszuräumen, aggressive Steuergestaltungen zu verhindern sowie den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Wirtschaft, Bürger und Finanzverwaltung zu verringern.<sup>1</sup> Allerdings sprechen wir uns dagegen aus, diese mit dem im Diskussionsentwurf dargelegten Wechsel des Besteuerungsregimes zu verbinden.

<sup>1</sup> Diskussionsentwurf des Bundesministerium der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 36.

Im Rahmen unserer Stellungnahme werden wir in einem ersten Schritt darlegen, weshalb nach unserer Einschätzung der vorliegende Diskussionsentwurf zur Umsetzung der angestrebten Ziele nicht notwendig ist bzw. die angestrebten Ziele gegebenenfalls auch mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf nicht erreicht werden. In einem zweiten Schritt gehen wir – trotz klarer Präferenz für die Beibehaltung des aktuellen Besteuerungssystems mit Anwendung des Transparenzprinzips – auf den Regelungsgehalt des Diskussionsentwurfs ein und zeigen auf, welche Folgen sich daraus für unsere Branche ergeben. Im Vordergrund sollte stehen, die seit Jahrzehnten geförderte Idee des Investmentsparens weiterhin umzusetzen, und zwar mit einem System, das auch der deutschen Fondsindustrie eine wettbewerbsfähige Stellung gestattet. Wir weisen darauf hin, dass die Hauptwettbewerber der deutschen Fondsindustrie weder Steuern auf der Ebene des Fondsvehikels, noch bei Ausschüttung erheben, der vorliegende Entwurf jedoch eine Vielzahl von Steuererhöhungen vorsieht.

## **A. Keine Notwendigkeit für Diskussionsentwurf sowie Verfehlung der Zielsetzung**

### **I. EU-rechtliche Risiken**

Die Reform des Investmentsteuerrechts wird u.a. mit dem Bestehen europarechtlicher Risiken begründet. Die angeführten Urteile des EuGH („Santander“<sup>2</sup> und „Emerging Markets“<sup>3</sup>) betreffen Fälle des französischen und des polnischen Investmentsteuerrechts. Wie auch in der Begründung des Diskussionsentwurfs ausgeführt, unterscheidet sich aber das deutsche Steuerrecht von dem französischen und polnischen Steuerrecht.<sup>4</sup> Nach unserer Einschätzung lässt sich die genannte Rechtsprechung nicht auf die deutsche Rechtslage übertragen, da sich diese insbesondere wegen der sofortigen Besteuerung der sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge entscheidend vom französischen und polnischen Recht unterscheidet. Aufgrund dieser starken Abweichung zwischen den Rechtssystemen ist nach unserer Auffassung das Vorliegen einer EU-rechtlich unzulässigen Investmentbesteuerung sehr fraglich. Es erscheint uns somit nicht notwendig, mit dem Abstellen auf die oben genannte Rechtsprechung das Investmentsteuerrecht anzupassen. Wenn überhaupt, sollten Adjustierungen genügen, höhere Anforderungen zu erfüllen.

---

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 10. Mai 2012, C-338/11 und 229/11 bis 347/11.

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 10. April 2014, C-190/12.

<sup>4</sup> Diskussionsentwurf des Bundesministerium der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 36.

## II. Aggressive Steuergestaltungen

Wir begrüßen die Absicht, aggressive Steuergestaltungen zu verhindern. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die im Diskussionsentwurf angeführten Gestaltungen<sup>5</sup> (Cum-Ex-Geschäfte, Kopplungsgeschäfte) ihren Ursprung nicht im Investmentsteuerrecht haben, sondern außerhalb des Investmentsteuerrechts begründet liegen.

Die sogenannten Cum-Ex-Geschäfte sind auf einen Webfehler des früheren deutschen Kapitalertragsteuersystems zurückzuführen, das dazu führte, dass bei bestimmten Leerverkäufen Anlegerbanken mehrere Steuerbescheinigungen über die von der entsprechenden deutschen Aktiengesellschaft nur einmal tatsächlich abgeführte Kapitalertragsteuer ausgestellt haben. Da mit Wirkung ab dem Jahr 2012 nicht mehr die deutsche dividendenzahlende Aktiengesellschaft selbst die Dividendenkapitalertragsteuer von der Dividende einbehalten darf, sondern der Einbehalt nur noch durch die Anlegerbank zu erfolgen hat, die dann auch die Steuerbescheinigungen über genau diesen Betrag ausstellt, ist die Gefahr mehrerer Steuerbescheinigungen über dieselbe Kapitalertragsteuer beseitigt. Es bedarf also keiner Korrektur des Investmentsteuerrechts aufgrund von Cum-Ex-Geschäften.<sup>6</sup>

Auch die sogenannten Kopplungsgeschäfte, also Geschäfte, bei denen ein Gewinn tendenziell bei steuerfreien Einkünften anfällt, während ein Verlust tendenziell bei steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden kann, sind keine Besonderheiten des Investmentsteuerrechts.<sup>7</sup> Als Begründung für eine Reform der Investmentbesteuerung scheinen sie somit gänzlich ungeeignet und führen von den Kernfragen weg.

## III. Administrativer Aufwand

Wie im nachfolgenden Teil B dargelegt, erwächst den depotführenden Stellen durch das Bestehen von zwei Besteuerungssystemen nebeneinander ein erhöhter administrativer Aufwand, als im Vergleich zu der augenblicklichen Gesetzeslage. Damit einher geht ferner ein erhöhter finanzieller Aufwand, weil die bestehenden Abwicklungssysteme an das neue Besteuerungssystem angepasst werden müssen.

Ferner entsteht nach unserer Einschätzung – wie später noch näher ausgeführt – insbesondere durch § 17 Abs. 3 des Diskussionsentwurfs auch auf Seiten der Anleger ein erhöhter Verwaltungsaufwand, die unter dem geltenden Investmentsteuerrecht von einem sehr hohen Automatisierungsgrad profitieren.

---

<sup>5</sup> Diskussionsentwurf des Bundesministerium der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 37.

<sup>6</sup> Rehm / Nagler, in: BB 2015, 2006, 2006 f.

<sup>7</sup> Rehm / Nagler, in: BB 2015, 2006, 2007.

Auch für die Finanzverwaltung ist der derzeit sehr hohe Automatisierungsgrad vorteilhafter gegenüber dem vorliegenden Diskussionsentwurf. Wir bezweifeln, dass der Verwaltungsaufwand durch die im Diskussionsentwurf vorgesehenen nebeneinander bestehenden völlig unterschiedlichen Besteuerungssysteme verringert werden kann. Die Finanzverwaltung hat es in der Hand, Ressourcen zur zeitnahen Überprüfung der Praxis bereit zu stellen. Dies ist bisher nicht geschehen, weshalb der Verwaltungsaufwand kein Argument ist. Auch in anderen konzernähnlichen Strukturen muss die Finanzverwaltung mit kompetentem Personal tätig werden, sonst erfüllt sie ihre Aufgabe nicht. Das Argument, Besteuerungsgrundlagen nicht rückwirkend ändern zu können, ist nicht haltbar, da naturgemäß in großen Strukturen mit einer Vielzahl von Anlegern Kompromisse zwischen veranlagungszeitraumgerechter Änderung und Handhabbarkeit bei Publizität geschlossen werden müssen. So stehen Publikumsfonds börsennotierten Aktiengesellschaften nahe.

## **B. Anmerkungen zu den Einzelregelungen des Diskussionsentwurfs**

### **I. Allgemeines**

Bei Publikumsfonds (im Folgenden im Sinne der Terminologie des Diskussionsentwurfs als „Investmentfonds“ bezeichnet) wird – obwohl die Gestaltungen weitestgehend Spezialfonds (im Folgenden im Sinne der Terminologie des Diskussionsentwurfs als „Spezial-Investmentfonds“ bezeichnet) betreffen – ein mittlerweile eingespieltes Besteuerungssystem ohne Not aufgegeben. Das bisherige System ist für das Investmentsparen hinreichend attraktiv, das Neue nicht. Die Investmentbesteuerung wird bei (mindestens) zwei nebeneinander bestehenden völlig unterschiedlichen Besteuerungssystemen, die jeweils schon für sich äußerst komplex sind, auch für die Finanzverwaltung nicht einfacher. Hinzu kommen Übergangsregelungen von kaum übersehbarem Detaillierungsgrad für den Wechsel von der heutigen Besteuerung zur intransparenten Besteuerung und für den Wechsel zwischen den einzelnen neuen Besteuerungssystemen.

Unglücklich ist, dass der Ausdruck „Investmentfonds“ teilweise in Abgrenzung zu Spezial-Investmentfonds synonym zu Publikumsinvestmentfonds, teilweise jedoch als Oberbegriff für beide Fondstypen benutzt wird. Insoweit sollte die Terminologie – idealerweise durch die Benutzung des Ausdrucks „Publikumsinvestmentfonds“ korrigiert werden.

Zwangsläufig wird es zu steuerorientierten Ausweichreaktionen der Anleger kommen, wenn nur partiell bei Investmentfonds die Besteuerung von Vermögensanlagen verschärft wird. Dies kann jedoch zu Verzerrungen von Investitionsentscheidungen führen.

Wir sehen die Ausgestaltung der intransparenten Besteuerung kritisch. Die Pläne führen gerade im Immobilienbereich – insbesondere bei grenzüberschreitenden Anlagen – zu erheblichen Nachteilen gegenüber einer Direktanlage. In diesem Zusammenhang sehen wir durch die Ausgestaltung des Diskussionsentwurfs die Gefahr, dass steuerlich induzierte Marktveränderung ungekannten Ausmaßes hervorgerufen werden könnten.

Des Weiteren sehen wir die Einführung der Besteuerung von Veräußerungen aus Streubesitz kritisch, denn unzweifelhaft kommt es zu Mehrfachbesteuerungen. Nach unserer Einschätzung würde bei einer Umsetzung des Diskussionsentwurfs in seiner derzeitigen Version die Attraktivität Deutschlands als Investitions- und Fondsstandort geschwächt. Dies steht nach unserem Verständnis den Inhalten des Koalitionsvertrages entgegen, wonach die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig gestaltet und Deutschland als Fondsstandort attraktiv gemacht werden soll.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 17.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Investmentsteuerreform in der Version des Diskussionsentwurfs zu Steuererhöhungen führt, was diametral zu den Bemühungen der Regierung steht, die Bürger zu entlasten. Insbesondere vor dem Hintergrund, die private Altersvorsorge zu stärken, erschließt sich uns der vorliegende Diskussionsentwurf und die daraus folgende Mehrbelastung der Anleger nicht.

## **II. Einzelregelungen**

### **1. Artikel 1 – Investmentsteuergesetz**

#### **a) Zu § 1 des Diskussionsentwurfs - REITs**

Unsicherheiten ergeben sich für uns aus dem Anwendungsbereich des neugeordneten § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Diskussionsentwurfs hinsichtlich der Anwendbarkeit auf REITs.

Durch § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Diskussionsentwurfs sollen auch die bisher nicht erfassten Kapitalanlagevehikel wie die Luxemburger Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen SPF erfasst werden.<sup>9</sup> Mangels Definition, wann eine operative unternehmerische Tätigkeit „untersagt“ ist, birgt der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Diskussionsentwurfs nach unserer Auffassung allerdings die Gefahr, auch Gesellschaften einzubeziehen, deren Einbeziehung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. So könnten z. B. REITs als Kapitalgesellschaften, denen eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen, zu Unrecht unter den Anwendungsbereich subsumiert werden.

Die aus der Anwendung des Diskussionsentwurfs auf die REITs folgende Besteuerung steht der Steuerbefreiung des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG) entgegen. Wir gehen davon aus, dass das REITG als speziellere Regelung den Regelungen des Diskussionsentwurfs vorgehen soll, regen jedoch eine Klarstellung an.

#### Petitum:

- Zur Schaffung von Rechtssicherheit empfehlen wir eine Klarstellung, dass REITs nicht in den Anwendungsbereich des Diskussionsentwurfs fallen. Im Hinblick auf andere Vehikel, sollte das Gesetz klar regeln, welche Formen erfasst sein sollen und wie eine Abgrenzung zum AStG erfolgt.

---

<sup>9</sup> Diskussionsentwurf des Bundesministerium der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 44.

## **b) Zu § 6 des Diskussionsentwurfs**

### **aa) Spekulationsfrist**

Sowohl verfassungsrechtlich als auch im Vergleich zur Direktanlage sehen wir Bedenken hinsichtlich der Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) des Diskussionsentwurfs. Während nach geltendem Investmentsteuerrecht sowie im Rahmen der Direktanlage der Anleger den Veräußerungsgewinn einer Immobilie nach der Spekulationsfrist von zehn Jahren steuerfrei ausgeschüttet bekommt bzw. steuerfrei vereinnahmen kann, sieht der Diskussionsentwurf für diese Fälle nun eine Steuerpflicht vor. Eine Übergangsregelung enthält der Diskussionsentwurf nicht. Zwar wird durch die Bestandsschutzregelung gewahrt, dass – sofern zwischen der Anschaffung und der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages über den Diskussionsentwurf ein Zeitraum von zehn Jahren liegt – die Veräußerungsgewinne steuerfrei sind, kritisch sehen wir aber die fehlende Steuerfreiheit bei der Ausschüttung der – steuerfrei vereinnahmten – Veräußerungsgewinne an den Anleger. Insoweit ist der Bestandsschutz bei einer Fondsanlage nicht gewahrt und die Regelung nach unserer Ansicht verfassungsrechtlich bedenklich.

Ferner ist der Anleger bei einer Fondsanlage schlechter gestellt als der Direktanleger, da der Direktanleger gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG Veräußerungsgewinne mit Ablauf der Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei vereinnahmen kann. Gleiches gilt bei Anlage über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft. Gerade im Publikumsbereich sollten die Fonds aber eine attraktive Besteuerung ermöglichen.

### **bb) Gemeinkosten, Verlustverrechnung, Verlustvortrag**

Ferner ergeben sich für uns Unsicherheiten durch den Diskussionsentwurf hinsichtlich der Verfahrensweise mit einer möglichen Verlustverrechnung, einem möglichen Verlustvortrag und anfallenden Gemeinkosten auf Ebene des Investmentfonds. Nach unserem Verständnis bleibt der Diskussionsentwurf eine Regelung für die Fondsebene schuldig.

Uns erschließt sich nicht, ob und wie auf Fondsebene Gemeinkosten berücksichtigt werden können. Insofern sollte eine Regelung für die Berücksichtigung von Gemeinkosten bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aufgenommen werden.

Ebenso fraglich ist, ob eine Verlustverrechnung auf Fondsebene möglich ist. Wir können aus dem Diskussionsentwurf nicht erkennen, ob beispielsweise Verluste aus der Veräußerung von inländischen Immobilien mit inländischen Mieterträgen verrechenbar sind. Um dem Leistungsfähigkeitsprinzip gerecht zu werden, sollte ein Fonds – im Rahmen der partiellen Körperschaftsteuerpflicht des § 6 Abs. 2 des Diskussionsentwurfs – sämtliche negativen Einkünfte mit sämtlichen positiven Einkünften verrechnen können.

Auch ein Verlustvortrag auf Fondsebene sollte Anwendung finden, um nichtausgeglichen negative Einkünfte in den folgenden Geschäftsjahren abziehen zu können. Eine am § 10d EStG orientierte Regelung sollte entsprechend aufgenommen werden.

### **cc) Erhöhter Verwaltungsaufwand**

Die im Diskussionsentwurf vorgesehene Aufgabe des Transparenzprinzips bei Investmentfonds kann für Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Praxis eine wesentliche Erschwernis bedeuten. Verwaltet die Kapitalverwaltungsgesellschaft neben dem Spezial-Investmentfonds auch Investmentfonds, tritt neben das grundsätzlich schon bestehende System mit dem intransparenten Besteuerungsregime noch ein weiteres, neues System. Aufgrund der bei Spezial-Investmentfonds vorzunehmenden individuellen Berechnung für Anleger würde der Verwaltungsaufwand für die Kapitalverwaltungsgesellschaften noch extrem verstärkt, wenn der Spezial-Investmentfonds mehr als nur einen Anleger hat. Unter dem bisherigen Besteuerungsregime war nur ein System für die Kapitalverwaltungsgesellschaften erforderlich, der Diskussionsentwurf führt zum Einführen und Betreiben von zwei Systemen bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften. Der Diskussionsentwurf verstärkt somit den bereits in der Begründung des Diskussionsentwurfs kritisierten beträchtlichen administrativen Aufwand und steht nach unserem Verständnis mithin im Widerspruch zu den Zielen der Investmentsteuerreform.

#### Petitum:

- Wir regen an, den Bestandsschutz auch auf Ausschüttungen zu erweitern.
- Wir empfehlen Regelungen bzw. Klarstellungen aufzunehmen, wonach auf Fondsebene Gemeinkosten berücksichtigt sowie Verlustverrechnungen und Verlustvorträge vorgenommen werden können.

### **c) Zu § 7 des Diskussionsentwurfs**

Insgesamt führt das vorgeschlagene Konzept in vielen Fällen zu einer Steuererhöhung bei Investmentfonds und benachteiligt gerade Kleinanleger. Dies wird auch nicht durch die vorgesehene Teilfreistellung<sup>10</sup> der Ausschüttung kompensiert. Dies lässt sich anhand eines einfachen Beispiels belegen: Inländische (Netto-)Mieteträge von 100 € unterliegen derzeit nur der Abgeltungsteuer von 25% (ohne Solidaritätszuschlag), im Beispiel mithin einer Steuerbelastung von 25 €. Nach der angedachten Besteuerung des Diskussionsentwurfs würde die Steuerbelastung auf Fondsebene 15 € ( $100 \text{ €} \times 15\% = 15 \text{ €}$ ) und auf Anlegerebene 12,75 € ( $85 \text{ €} (= 100 \text{ €} - 15 \text{ €}) \times 60\% \times 25\% = 12,75 \text{ €}$ ) betragen. Insgesamt würde aus der Anlage in einen Immobilienfonds also eine Steuerbelastung von 27,75 € folgen. Im Vergleich ergibt sich bei Mieteträgen folglich eine um 2,75 Prozentpunkte höhere Steuerbelastung. Dieser Nachteil nimmt aufgrund der definitiven Steuerbelastung auf Fondsebene noch für solche Privatanleger zu, die einem individuellen Steuersatz von unter 25% unterliegen. Ferner benachteiligt eine steuerliche Vorbelastung auf der Fondsebene in Höhe von 15% KSt inkl. SolZ auf sämtliche inländische Netto-Mieteträge sowie inländische Veräußerungsgewinne Kleinanleger mit Einkünften innerhalb des Sparer-Freibetrags gegenüber dem heutigen Konzept, was die Attraktivität der Anlage schmälert. Das Investmentsparen wird hierdurch ad absurdum geführt, zumal da bekanntermaßen Immobilienrenditen zwar stabil, doch ohnehin eher niedrig sind.

---

<sup>10</sup> Hierzu siehe Ausführungen zu § 17 des Diskussionsentwurfs.



#### Petitum:

- Beibehaltung des bisherigen transparenten Besteuerungssystems.
- Allenfalls könnte alternativ ein sehr niedriger Steuersatz von z.B. 5% angedacht werden, um die Vorbelastung für Kleinsparer angemessen abzumildern.

#### **d) Zu § 8 des Diskussionsentwurfs**

Nach § 8 des Diskussionsentwurfs ist bei Investmentfonds eine Steuerbefreiung nur bei bestimmten steuerbegünstigten Anlegern möglich. In Deutschland gibt es neben den bezeichneten Anlegern noch weitere steuerbefreite Anleger (z. B. Versorgungswerke), welche zum Wohle einer Vielzahl von Individuen agieren. Daher erscheint eine Erweiterung des begünstigten Anlegerkreises sinnvoll.

#### Petitum:

- Ergänzung des Katalogs der begünstigten Anleger um Versorgungswerke nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG und ggfs. weitere steuerbefreite Anleger.

#### **e) Zu § 13 des Diskussionsentwurfs**

An die Voraussetzungen des § 13 des Diskussionsentwurfs ist die Gewerbesteuerfreiheit und i. V. m. § 20 Abs. 1 des Diskussionsentwurfs der Status als Spezial-Investmentfonds geknüpft. Entsprechend schwerwiegend sind die Folgen, sofern die Voraussetzungen des § 13 des Diskussionsentwurfs nicht erfüllt sind. Nach unserem Verständnis würde jedoch jegliche Verletzung der Voraussetzungen diese erheblichen steuerlichen Folgen auslösen. Gerade mit Blick auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung“ bietet die Regelung in der augenblicklichen Form großes Gefahrenpotential. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollten nur wesentliche Verstöße zu den Rechtsfolgen führen. Es ist nicht erkennbar, warum für Fondsvehikel die tradierte Gewerbesteuerfreiheit überhaupt abgeschafft werden sollte. Über ein in der Praxis ohnehin nicht handhabbares Kriterium nichtunternehmerischer Betätigung, welches im Einkommensteuerrecht keine Entsprechung findet, wird die Investmentanlage auf den Kopf gestellt. Gerade für deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften ist dies eine unmissverständliche Aufforderung, ihre Produkte und ihre Geschäfte ins Ausland zu verlagern. Die Abgrenzungskriterien sind untauglich und behindern die Gestaltung und Umsetzung attraktiver und sinnvoller Investmentstrategien sowohl für Kleinsparer als auch Institutionelle.

#### Petitum:

- Wir bitten um die Streichung der möglichen Gewerbesteuerpflicht.

#### **f) Zu § 14 des Diskussionsentwurfs**

In § 14 Abs. 2 des Diskussionsentwurfs ist ein sog. nationales Treaty Override vorgesehen, da eine Freistellung in Deutschland ungeachtet eines Doppelbesteuerungsabkommen nur bei einer bestimmten Vorbelastung gewährt werden soll. Die Einführung von nationalen Treaty Overrides ist kritisch zu sehen und wird in bestimmten Fällen vom BFH zu Recht als unzulässig eingestuft.

#### Petition:

- Wir bitten zu prüfen, ob die Einführung des vorgenannten Treaty Override verfassungskonform ist.

#### **g) Zu § 15 des Diskussionsentwurfs**

Das vorgestellte Konzept der Anlegerbesteuerung stößt ebenfalls auf eine ganze Reihe von grundlegenden Bedenken. Die Mindestbesteuerung in Form einer Vorabpauschale, führt nicht zu einer signifikanten Vereinfachung der Besteuerung. Durch die Mindestbesteuerungskomponente wird kein reines Trennungsprinzip verwirklicht. Vielmehr handelt es sich bei der Vorabpauschale um einen fiktiven Ertrag, der bei einer späteren Veräußerung der Anteile aufwendig korrigiert werden muss, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Damit verbleibt es bei einem komplexen Rechenwerk, das keinesfalls als ein Beitrag zur Vereinfachung der Investmentbesteuerung bezeichnet werden kann.

#### **aa) Zinsnachteil**

Kritisch sehen wir auch, dass der Anleger mit der Besteuerung der fiktiven Vorabpauschale eine Steuervorauszahlung leistet, ohne dass eine zeitnahe Verrechnung stattfindet. Vielmehr hängt die Verrechnung von der Veräußerung der Anteile ab. Es ist somit sehr gut möglich, wenn nicht sogar die Regel, dass die Verrechnung erst mehrere Jahre später erfolgt. Insoweit entsteht dem Privatanleger ein Zinsnachteil, der in der Einführung der Vorabpauschale begründet ist und in dieser Form bei keinem anderen Anlageprodukt vorkommt. Der Fondsanleger wird im Vergleich zum Direktanleger durch die Besteuerung der Vorabpauschale benachteiligt.

#### **bb) Doppelbesteuerung**

Ferner besteht die Gefahr einer Doppelbesteuerung, wenn die Erträge im ersten Jahr thesauriert (= Ansatz der Vorabpauschale) und im zweiten Jahr ausgeschüttet werden (= Ansatz der Ausschüttung). Zwar erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich mit der Schlussbesteuerung, dies ist aber nicht in allen Fällen sichergestellt. Beispielsweise in den Fällen, in denen der Anleger nicht über verrechenbare positive Kapitalerträge verfügt. Aufgrund von Bestimmungen, die eine Verlustverrechnung begrenzen, kann es zu einer endgültigen Besteuerung nur fiktiver Erträge kommen.

### **cc) Erhöhter (Verwaltungs)Aufwand**

Nach unserer Auffassung muss betont werden, dass die Einführung einer Vorabpauschale keinen Beitrag zur Steuervereinfachung oder zur Steuergerechtigkeit darstellt.

Ebenso führt die Zwölfstel-Regelung des § 15 Abs. 2 des Diskussionsentwurfs bei der depotführenden Stellen zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand, um bei unterjährigen Erwerben die damit einhergehende Minderung der Vorabpauschale korrekt zu berücksichtigen. Ferner können die im Augenblick verwendeten Buchhaltungssysteme dies auch nicht abbilden, was für die depotführende Stelle systembedingte Mehraufwendungen bedeutet.

#### Petitur:

- Verzicht auf das System der Vorabpauschale.

### **h) Zu § 17 des Diskussionsentwurfs**

Vorweg möchten wir anmerken, dass Pauschalregelungen immer diskriminierend wirken und die starke Typisierung beim intransparenten System grundsätzlich zu einer steuerlichen Benachteiligung gegenüber der Direktanlage führt. Gleichzeitig eröffnet eine Typisierung aber auch erhebliche Gestaltungsspielräume, die durch das neue Regime des Investmentsteuerrechts gerade vermieden werden sollen.

#### **aa) Koppelung der Teilfreistellung an Anlagebedingungen**

Eine Koppelung der Teilfreistellung an die Anlagebedingungen ist nach unserer Einschätzung nicht praxistauglich. In den Anlagebedingungen wird typischer Weise kein Prozentsatz benannt, zu dem in bestimmte Assetklassen investiert wird, wenngleich sich in Einzelfällen eine solche Festlegung ausnahmsweise implizit ergeben mag. Wie praxisfern diese gesetzliche Regelung ist, wird ferner dadurch deutlich, dass sowohl das KAGB als auch die für Immobilienfonds derzeit existierenden Muster-Anlagebedingungen eine Benennung solcher Quoten nicht vorsehen. Entsprechend ist auch nach unserer Einschätzung festzustellen, dass bei der überwiegenden Anzahl der derzeitigen Immobilienfonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nicht vorliegen. Das Konstrukt würde auch zu einer Beschränkung der Vielfalt von Anlagestrategien und Produkten führen, was kontraproduktiv wäre.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Regelung von § 17 Abs. 3 des Diskussionsentwurfs hin. Aufgrund der in der Praxis wohl nur selten erfüllten Voraussetzung hinsichtlich der Anlagebedingungen, wird der Anleger für die Inanspruchnahme der Teilfreistellung regelmäßig verpflichtet sein, jährliche Steuererklärungen abzugeben und entsprechende Nachweise zu erbringen. Daraus resultiert unseres Erachtens nicht nur eine übermäßige Benachteiligung des Anlegers sondern ebenso entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung. Zudem sind aktuell keine Vorgaben enthalten, welche Dokumente/Informationen die Nachweisfunktion erfüllen können.

### **bb) Höhe der Teilfreistellung / Einbeziehung von mittelbaren Immobilienerträgen**

Unabhängig von unserer Kritik an der Festlegung, dass sich ein prozentualer Wert aus den Anlagebedingungen ergeben muss bzw. der Anleger nachweist, dass diese Anlagegrenzen eingehalten wurden, ist für uns die festgesetzte Höhe nicht nachvollziehbar. Während in der Begründung des Diskussionsentwurfs hinsichtlich der Höhen der Teilfreistellungen bei Aktienfonds<sup>11</sup> auf die Berechnungen im Rahmen wissenschaftlicher Studien hingewiesen wird<sup>12</sup>, findet sich in der Begründung zu den gewählten Höhen bei den Immobilienfonds kein Hinweis.

Laut § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Diskussionsentwurfs soll es zu einer Teilfreistellung in Höhe von 40% der Erträge kommen, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% des Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden. Die Teilfreistellung soll sich auf 60% der Erträge erhöhen, wenn 51% in ausländische Immobilien angelegt werden. Wir verstehen den Aufbau des Absatzes 2 dabei so, dass sich bei inländischen Fonds die 51% aus Immobilienwerten und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften ergeben müssen (Nr. 1). Sofern der Fonds jedoch im Ausland investiert, nur die direkt gehaltenen Immobilien (und keine Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften) für die Berechnung der 51%-Grenze maßgeblich sind (Nr. 2). Sowohl im Fall von Nr. 1 als auch im Fall von Nr. 2 sollen nach unserem Verständnis aber Anlagen in Investmentanteile – unter bestimmten Voraussetzungen<sup>13</sup> – zu berücksichtigen sein (§ 17 Abs. 2 Satz 3 des Diskussionsentwurfs). Aus diesem Verständnis resultieren zwei kritische Anmerkungen: Zum einen werden Anleger in (und damit mittelbar die) Fonds mit Auslandsinvestitionen in Immobilien-Gesellschaften diskriminiert. Zum anderen erschließt sich uns der Sinn von § 17 Abs. 2 Satz 2 des Diskussionsentwurfs nicht, da er – bei vorstehend dargestelltem Verständnis – im Lichte von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Diskussionsentwurfs lediglich redundant ist.

Insbesondere aufgrund der im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens vorzuhaltenden Liquiditätsreserven (u. a. für Anteilsrückgaben, Neuanschaffungen und Bestandspflege) haben wir Bedenken wegen der Höhe der festgesetzten Grenzen. Unsere Bedenken werden hinsichtlich der Höhe von 75%, die ein Zielfonds – an dem sich der (Dach)Fonds beteiligt – in Immobilien angelegt haben muss, noch verstärkt. Nicht nur, weil sich – wie schon dargelegt – auch hier die Beteiligungshöhe aus den Anlagebedingungen ergeben soll, sondern auch aufgrund der festgesetzten Höhe von 75%, deren Berechnung für uns nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern vielmehr auch zu hoch angesetzt ist, vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass bei der Anlage in Investmentanteile mittelbare Beteiligungen vom Wortlaut nicht erfasst werden. Eine Gleichstellung von Anlagen in In-

---

<sup>11</sup> § 17 Abs. 1 des Diskussionsentwurfs.

<sup>12</sup> Diskussionsentwurf des Bundesministerium der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 62.

<sup>13</sup> Siehe hierzu folgenden Absatz.

vestmentanteilen mit Immobilien im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Diskussionsentwurfs wird nach unserer Einschätzung in der Praxis somit nicht vorkommen können.

In der Praxis halten inländische Fondsgesellschaften ausländische Immobilien aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des jeweiligen nationalen Rechts regelmäßig über eine Immobilien-Gesellschaft. Dabei erfolgt die finanzielle Zuwendung zum überwiegenden Teil in Form von Fremdkapital. Diese aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolle Beteiligungsform führt jedoch auch zum überwiegenden Teil zu Zinserträgen, weshalb in diesem Regelfall die inländische Fondsgesellschaft die Teilfreistellungsgrenze von 51% nicht erreicht. Insofern führt die Regelung zu der bedenklichen Anreizfunktion, wirtschaftlich sinnvolle Gestaltungen aus rein steuerlichen Gründen zu unterlassen.

### ***cc) Doppelbesteuerung***

Dass die gewählten Teilfreistellungen ungeeignet sind, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, soll das Beispiel eines Fonds mit ausschließlich „nichtdeutschen“ Immobilienanlagen in Staaten dienen, mit denen die Bundesrepublik ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen hat, das für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen die Freistellungsmethode vorsieht (Regelfall). Bei einem derartigen Immobilienfonds ergibt sich derzeit keine deutsche Steuerbelastung und damit keine Doppelbesteuerung. Die (ausländischen) Mieten werden im Belegenheitsstaat der Ertragsbesteuerung unterworfen, sind jedoch im Inland freigestellt. Die in Freistellungsländern zu zahlenden Ertragsteuern führen zwar unter dem jetzigen System zu einer steuerlichen Definitivbelastung für den Anleger. Allerdings sind die Erträge für den Anleger in Deutschland steuerfrei. Zukünftig soll hingegen der gesamte Ausschüttungsbetrag zu 40% steuerpflichtig sein, was im Gegensatz zu den Regelungen der DBA steht und damit zu einer Doppelbesteuerung führt.

### ***dd) Investitionsentscheidungen aus steuerlichen Überlegungen***

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit Teilfreistellungen zu bedenken, dass sich ein Investmentfonds aufgrund der herrschenden Marktsituation aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus bzw. aufgrund nationaler Regelungen, die eine direkte Beteiligung in Immobilien untersagen, gezwungen sehen könnte, die Beteiligung an Immobilien auf weniger als 51% zu reduzieren. Daraus ergäbe sich auf Seiten des deutschen Anlegers die negative Auswirkung, dass die Teilfreistellung wegfiel und im Vergleich zur augenblicklichen Rechtslage eine umso höhere steuerliche Mehrbelastung einträte.

Andererseits kann aus der Regelung zur Teilfreistellung auch folgen, dass der Investmentfonds seine Investitionsentscheidungen nicht aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sondern aufgrund der steuerlichen Konsequenzen beim Anleger trifft. Nimmt man zum Beispiel einen europa- oder weltweit investierenden Immobilienfonds, könnten die unerwünschten Auswüchse dergestalt aussehen, dass es – aus steuerlicher Sicht für den deutschen Anleger – sinnvoller sein kann,

wenn der Immobilienfonds leerstehende und ohne erheblichen Sanierungsaufwand nicht mehr vermietbare ausländische Immobilien weiter hält anstatt eine inländische vollvermietete Immobilie zu erwerben. Die aus einem solchen Anreiz folgenden Fehlallokationen können aus gesamtgesellschaftlicher Sicht nicht gewünscht sein.

#### **ee) Diskriminierung von Mischfonds**

Wenn man davon ausgeht, dass Aktien- und Immobilienfonds die jeweilige Aktien- bzw. Immobilienquote erreichen und ihren Anlegern hierdurch eine Teilfreistellung vermitteln können, werden durch das System der Teilfreistellungen gemischte Fonds diskriminiert, da im Hinblick auf die dort enthaltenen nicht begünstigten Aktien und Immobilien ein steuerlicher Nachteil eintritt. Unterstellt man andererseits, dass alle Fonds künftig am System der Teilfreistellungen ausgerichtet würden, ergäbe sich daraus eine steuerlich induzierte Marktveränderung ungekannten Ausmaßes, die nicht im Interesse der deutschen Anleger und der deutschen Fondsindustrie ist.

#### Petition:

- Beibehaltung des bisherigen transparenten Besteuerungssystems.
- Wir regen an, dass auch bei Fonds, die im Ausland in Immobilien investieren, die Teilfreistellung die Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften umfasst.
- Wir regen an, dass bei Anlagen in Investmentanteile beim Zielfonds sowohl unmittelbare Beteiligungen in Immobilien als auch mittelbare Beteiligungen über eine Immobilien-Gesellschaft Berücksichtigung finden.

#### **i) Zu § 19 des Diskussionsentwurfs**

Nach § 19 des Diskussionsentwurfs bleibt es einem Investmentfonds verwehrt, in die Besteuerungsregeln eines Spezial-Investmentfonds zu wechseln. Gerade mit Blick auf das Fehlen eines Kriteriums der Wesentlichkeit im Rahmen der §§ 13 und 20 des Diskussionsentwurfs (vergleiche Ausführungen zu §§ 13 und 20), kann es hierdurch zu unverhältnismäßigen Härtefällen kommen.

#### Petition:

- Wir regen an, die Regelung zu streichen. Um Gestaltungsmissbräuchen vorzubeugen, könnten Wechsel an Fristen gekoppelt werden.

#### **j) Zu § 20 des Diskussionsentwurfs**

##### **aa) Kriterium der Wesentlichkeit**

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Regelung um das Kriterium der Wesentlichkeit erweitert werden, damit nicht bereits geringfügige Verstöße zu einem Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds führen, zumal da § 37 Absatz 1 des Diskussionsentwurfs bei einem Wegfall der Voraussetzungen eines

Spezial-Investmentfonds die Auflösung des Spezial-Investmentfonds und das Entstehen eines Investmentfonds fingiert.

### **bb) Zulässige Vermögensgegenstände**

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 lit. h) des Diskussionsentwurfs darf ein Spezial-Investmentfonds in Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentfonds investieren. Da nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Diskussionsentwurfs Personengesellschaften per Definition keine Investmentfonds sind, können beispielsweise ausländische AIFs in der Rechtsform einer Personengesellschaft (selbst wenn diese Rückgaberechte und weitere Voraussetzungen erfüllen) nicht als zulässige Vermögensanlage qualifizieren. Dieses Ergebnis erscheint nicht sachgerecht und würde auch eine Abkehr von der derzeitigen Behandlung bedeuten.

#### Petitur:

- Wir regen die Aufnahme des Kriteriums der Wesentlichkeit an.
- Wir regen eine Klarstellung in Bezug auf die Zulässigkeit von Investitionen in andere AIFs durch einen Spezial-Investmentfonds an.

### **k) Zu § 25 des Diskussionsentwurfs**

Nach § 25 Abs. 1 des Diskussionsentwurfs findet § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG keine Anwendung. Gerade bei Immobiliengesellschaften ist auch eine Beteiligung von 10% und mehr möglich und insbesondere bei ausländischen Immobilieninvestitionen üblich. Somit erscheint eine pauschale Versagung des § 8b KStG auf Ebene der Anleger nicht sachgerecht.

#### Petitur:

- Wir regen an, die Anwendung der § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG auf Ebene der Anleger eines Spezial-Investmentfonds bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften zuzulassen (sofern durchgerechnet eine entsprechende Mindestbeteiligung für den einzelnen Anleger gegeben ist).

### **l) Zu § 26 des Diskussionsentwurfs**

Wir betrachten es als verfassungsrechtlich kritisch, dass im Rahmen von § 26 Abs. 3 Nr. 2 des Diskussionsentwurfs die 10jährige Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG unberücksichtigt bleibt. Wie auch in der Begründung des Diskussionsentwurfes festgestellt<sup>14</sup>, können durch § 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 des Diskussionsentwurfs die Regelungen des § 26 Abs. 3 Nr. 2 des Diskussionsentwurfs auch auf natürliche Personen Anwendung finden. Auch wenn die Ausführungen in der Begründung richtig sein mögen, dass die Beteiligung von natürlichen Personen nur in Ausnahmefällen vorliegen dürfte, stellt die Regelung mangels einer

---

<sup>14</sup> Diskussionsentwurf des Bundesministerium der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 73 f.

Übergangsvorschrift eine nicht zu rechtfertigende Verletzung des Bestandsschutzes und eine Verschlechterung des Status Quo dar.

Petitur:

- Für die Beteiligung von natürlichen Personen muss eine Übergangsregelung aufgenommen werden, wodurch ein Bestandsschutz hinsichtlich der Spekulationsfrist gewahrt wird.

**m) Zu §§ 31/33 des Diskussionsentwurfs**

Aus der Sicht des Inhabers von Anteilen an einem Spezialinvestmentfonds, der über eine ausländische Gesellschaft in ausländische Immobilien investiert, schießt die Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs über das Ziel des Ausschlusses der „Steuergestaltung zur Erzeugung von un versteuerten Einkünften“ hinaus. Da der Anleger grundsätzlich selbst der Körperschaftsteuer unterliegt, ist die systemwidrige Intransparenz nicht erforderlich.

Petitur:

- Soweit die Voraussetzungen hinsichtlich der Beteiligungshöhe grundsätzlich vorliegen, muss auch dem Inhaber von Anteilen an einem Spezialfonds das Schachtelprivileg eingeräumt werden.

**n) Zu § 37 des Diskussionsentwurfs**

Nach augenblicklichem Stand des Diskussionsentwurfs führt die Regelung schon bei kleinsten Verstößen zu einer Aufdeckung und damit Versteuerung der stillen Reserven. Aufgrund der schwerwiegenden steuerlichen Konsequenzen sollte – wie im Rahmen der §§ 13 und 20 des Diskussionsentwurfs gefordert – die Regelung um ein Kriterium der Wesentlichkeit ergänzt werden.

Petitur:

- Wir regen die Aufnahme des Kriteriums der Wesentlichkeit an.

**o) Zu § 39 Abs. 6 des Diskussionsentwurfs**

Durch § 39 Abs. 6 des Diskussionsentwurfs soll für Privatanleger die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen für Anteile aufgehoben werden, die vor dem Jahr 2009 erworben wurden. Insoweit wird der Bestandsschutz, der im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer vom Gesetzgeber gewährt wurde, für Anteile an Investmentfonds gestrichen. Auch wenn der Freibetrag in Höhe von 100.000 € den Kreis der betroffenen Privatanleger reduziert, bleibt es dem Grunde nach bei einer Ungleichbehandlung von Direkt- und Fondsanlegern.



Petitum:

- Wir regen an § 39 Abs. 6 des Diskussionsentwurfs zu streichen.

**p) § 22 Absatz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes**

Wir regen an, die Übergangsfrist des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Investmentsteuergesetzes im Sinne von § 39 Absatz 1 des Entwurfs durch entsprechende Verlängerung der Übergangsfrist zu harmonisieren, um insoweit einen einheitlichen Zeitpunkt für die damit jeweils erforderlichen Systemanpassungen zu ermöglichen.

## 2. Artikel 3 – Körperschaftsteuergesetz

### Zu § 8b Abs. 4 des Diskussionsentwurfs

Wir sind gegen eine Streichung der Steuerfreiheit von Gewinnen aus dem Verkauf von Streubesitzbeteiligungen.

Unseres Erachtens wird mit der Einführung einer Steuerpflicht auf die Veräußerungsgewinne auf Streubesitzbeteiligungen der Standort Deutschland erheblich geschwächt. Die Regelung birgt die Gefahr, den Standort Deutschland für Wagniskapitalgeber und das Fondssparen zum Zwecke der Altersvorsorge unattraktiver zu machen. Zwar sieht der Diskussionsentwurf für Wagniskapital eine antragsgebundene Ermäßigung in Höhe von 30% der Anschaffungskosten der veräußerten Beteiligung vor, dies führt nach unserem Verständnis jedoch nur zu einem partiellen Belastungsausgleich. Dies steht nach unserem Verständnis diametral zu den Inhalten des Koalitionsvertrages, wonach die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig gestaltet und Deutschland als Fondsstandort attraktiv gemacht werden soll.<sup>15</sup>

Abgesehen davon führt die Regelung zu keiner Vereinfachung des Investmentsteuerrechts und auch zu keiner Entbürokratisierung.

Ferner kann es als problematisch angesehen werden, dass die Steuerpflicht erstmals für Gewinne gelten soll, die nach dem 31.12.2017 anfallen und sämtliche stillen Reserven in den veräußerten Streubesitzanteilen der Steuerpflicht unterliegen sollen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zweifelhaft, dass keine Abgrenzung der bis zum 31.12.2017 entstandenen stillen Reserven erfolgen soll.<sup>16</sup>

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die ursprünglichen Regelungen des § 8b KStG in der Fassung des Investmentsteuerreformgesetzes 2008 auf zutreffenden systematischen Überlegungen beruhten. Dabei sollte es bleiben.

#### Petition:

- Wir regen die Streichung der Regelung an.

---

<sup>15</sup> Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 17.

<sup>16</sup> Joachim Moritz, in: BB 2015, Heft 35, S. I.

### 3. Artikel 5 – Umsatzsteuergesetz

Im Zuge der Anpassung des UStG durch den Diskussionsentwurf möchten wir auf Bedenken hinweisen, dass § 4 Nr. 8 lit. h) UStG sowohl in der aktuell geltenden Fassung als auch in der Fassung durch den Diskussionsentwurf den europarechtlichen Vorgaben nicht genügt.

Geschlossene Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. Investmentkommanditgesellschaft) oder Investmentaktiengesellschaft nach den Vorgaben des KAGB werden diskriminiert, weil nur OGAW und offene AIF die Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung erfüllen können. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung sehen wir nicht. Mit Blick auf das derzeit vor dem EuGH laufende Vorlageverfahren „Fiscale Eenheid X“ (Rs. C-595/13) zur Steuerbefreiung von Verwaltungsdienstleistungen gegenüber Immobilienfonds wird unsere Auffassung bestärkt. Nach Auffassung der Generalanwältin ist die Befreiung von der Umsatzsteuer für Verwaltungsleistungen zwingend für alle Investmentvermögen zu gewähren, die einer vergleichbaren Regulierung nach europäischem Aufsichtsrecht unterliegen.

Seit Inkrafttreten des KAGB folgt daraus, dass die Verwaltung geschlossener AIF für umsatzsteuerliche Zwecke nicht anders zu behandeln ist als die Verwaltung von Wertpapierfonds. Europarechtlich scheint es somit geboten, die Verwaltung von Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB von der Umsatzsteuer zu befreien, ohne dass zusätzlich Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes zu erfüllen sind. Insofern bestünde ein Gleichlauf zu § 1 Abs. 2 des Diskussionsentwurfs, der Investmentfonds ebenfalls durch einen Verweis auf das KAGB definiert.

#### Petitum:

- Wir regen die Streichung des zusätzlichen Verweises auf die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes an.

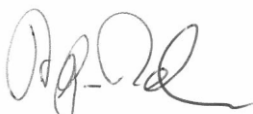
## C. Fazit / Ausblick

In Investmentvermögen wurden im Jahr 2012 rd. 1,7 Bill. € verwaltet.<sup>17</sup> Dabei haben Fondsgesellschaften etwa 650 Mrd. € Vorsorgevermögen für unterschiedliche Versorgungsträger verwaltet.<sup>18</sup> Die Tendenz ist steigend, was in einem derzeit verwalteten Investmentvermögen von mehr als 2 Bill. € Ausdruck findet. Entsprechend kann sich aus einem übereilten und nicht nachhaltigen Investmentsteuergesetz ein beträchtliches Gefahrenpotential für die Kapitalmärkte und die Altersversorgung ergeben. Insbesondere für den Immobilienmarkt ergeben sich erhebliche Gefahrenpotentiale, da offene Fonds als wichtige Marktakteure in ihrer derzeitigen Erholungsphase gebremst und an Bedeutung verlieren könnten.

Der Entwurf wird weder den Kleinanlegern noch den institutionellen Anlegern gerecht, er schadet dem Standort Deutschland der Fondsindustrie. Er beinhaltet umfangreiche Steuererhöhungen und induziert Einschränkungen bei der Gestaltung interessanter Anlageprodukte.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Anregungen aufgegriffen werden könnten und beteiligen uns gern an einem weiteren fachlichen Austausch.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Rabe  
Geschäftsführer



Roland Franke  
Leiter Steuern und Finanzen

---

<sup>17</sup> BVI 2015, Daten. Fakten. Perspektiven., S. 9.

<sup>18</sup> BVI, Investmentfonds und Altersvorsorge, S. 5.